

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26542, 19/26967 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der
Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte
und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer
Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes
aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sozialschutz-Paket III)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:
 „5. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Zahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, die im Zeitraum der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen haben und/oder beziehen und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 richtet, erhalten bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen, einen Betrag in Höhe von 100 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum. Leistungsberechtigte, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 richtet, erhalten 60 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. In Artikel 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:
4. Nach § 143 wird folgender § 144 eingefügt:

„§ 144

Zahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, die im Zeitraum der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel bezogen haben und/oder beziehen und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen einen Betrag in Höhe von 100 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum. Leistungsberechtigten, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, ist die Leistung nach Satz 1 zusammen mit dem Barbetrag nach § 27b Absatz 3 oder § 27c Absatz 3 auszusahlen.“

3. In Artikel 3 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
3. Nach § 88c wird folgender § 88d eingefügt:

„§ 88d

„Erwachsene Leistungsberechtigte, die im Zeitraum der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG Leistungen nach § 27a bezogen haben und/oder beziehen, erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen einen Betrag in Höhe von 100 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum. Leistungsberechtigte, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 richtet, erhalten 60 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum.“

4. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5, Artikel 2 Nummer 4 und Artikel 3 Nummer 3 treten rückwirkend zum 25. März 2020 in Kraft.“

Berlin, den 23. Februar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1. bis 3.

Der Regelsatz im System der sozialen Mindestsicherung (SGB II, SGB XII, AsylbLG) hat schon vor der Corona-Pandemie kaum zum Leben gereicht. Längst haben sich Menschen in der Grundsicherung darauf eingestellt, mit dem Essensangebot der Tafeln und anderen Hilfen den viel zu niedrigen Regelsatz auszugleichen. Das gilt insbesondere für ältere Menschen, deren Rente nicht reicht. Mit dem Wegbrechen bestehender Hilfesysteme trifft sie die Krise besonders hart. Viele Tafeln mussten schließen, Lebensmittel werden teurer und die meisten Kinder können nicht länger das kostenlose Mittagessen in Kita oder Schule in Anspruch nehmen. Auch andere Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket fallen weg.

Die Bundesregierung hat sich in der Krise nur ungenügend um Menschen in Armut und sozialen Notlagen gekümmert. Bereits seit Wochen mahnen Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften schnelles Handeln an und fordern in einem breiten Bündnis eine temporäre Anhebung der Regelsätze. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für Erwachsene reicht bei Weitem nicht aus, um die pandemiebedingten Mehrkosten zu decken.

Den monatlichen Corona-Zuschlag erhalten alle Leistungsberechtigten, die Mindestsicherungsleistungen nach den Gesetzbüchern des SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Zu 4.

Die Regelungen treten rückwirkend zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Kraft. Zwar ist die rückwirkende Leistungserbringung bei der sozialen Mindestsicherung grundsätzlich nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation der Covid-19-Pandemie und der dadurch verursachten Notlage von Menschen in Grundsicherung ist diese rückwirkende Leistungserbringung aber ausnahmsweise gerechtfertigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.